

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans -FNP- „Darstellung einer gewerblichen Baufläche -G-“ in Mechernich - Satzvey

hier: **Bekanntgabe der Offenlage** -gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Ausschuss für Planung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 die Offenlage im Verfahren zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans -FNP- beschlossen.

Ziel der Planung ist es, durch die planerische Umwandlung einer Darstellung „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken“ in die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für eine Erweiterung des umliegenden Gewerbegebietes zu schaffen. Bestehende Betriebe dieses Gewerbegebietes möchten sich erweitern und die dazu erforderlichen Flächen würden erst mit dieser Gewerbegebietserweiterung zur Verfügung stehen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Natur-/Umweltbelange, Vermeidung, Verringerung und Ausgleich, Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen
 - Tiere, Pflanzen -Arten- und Biotopschutz, Artenschutzrechtliche Prüfung-
 - Landschaft, Erholung -Orts- und Landschaftsbild-, Aussagen aus dem Landschaftsplan Nr. 28 Mechernich
 - Fläche -Freifläche, derzeitige Nutzung landwirtschaftliche Fläche, Suchräume für Ausgleichflächen-
 - Boden -Bodenart/Bodeneigenschaften, Versiegelung, Schadstoffeintrag/Altlasten (Bleibelastung)-
 - Wasser -Grund- und Oberflächenwasser, Versickerung, Entwässerung-
 - Luft, Klima -Freiland-Klimatop, Immissionen, Schadstoffe, Mikroklima-
 - Schutzkulisse -Naturpark, Natura 2000 Gebiete/Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbundflächen, Biotopkatasterflächen, Gebiete für den Schutz der Natur, gesetzlich geschützte Biotope-
 - Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt -Immissionen, Verkehr/Verkehrslärm, Störfallanlagen, Erschütterungen, Gefahrenschutz-
 - Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima - biologische Vielfalt-
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen, Überwachung / Monitoring

Sie erhalten die Gelegenheit Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abzugeben. Der Entwurf der 39. Änderung des FNP's, mit dem Entwurf der Begründung, dem Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hängt in der Zeit

vom 15.01.2024 bis einschließlich 19.02.2024

im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar in der Zeit von:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Zusätzlich erfolgt eine **Bekanntmachung im Internet** -gem. § 3 Abs. 2 BauGB-. Hier können auch alle planerischen Unterlagen, die aktuell Gegenstand dieser Bauleitplanung sind und die auch während der Beteiligung im Rathaus aushängen, eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich unter

<https://www.mechernich.de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene-im-aktuellen-beteiligungsverfahren/>

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter **<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>** veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Frist zur Offenlage einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage betragen muss und im vorliegenden Fall von der Möglichkeit, diese Frist zu verlängern abgesehen werden kann, weil kein wichtiger Grund hierfür erkennbar ist.
- dass Stellungnahmen während des Auslegungszeitraumes beispielsweise schriftlich, per E-Mail (bauleitplanung@mechernich.de) oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mechernich, den 13.12.2023
Stadt Mechernich - Der Bürgermeister -
Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-

im Auftrag:

gez. Dipl.-Ing. Th. Schiefer